



# Amtsblatt für den Landkreis Stade

Nr. 43

vom 26.10.95

Amt

262.

Satzung

## der Gemeinde Balje über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hörne

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Balje in seiner Sitzung am 28.09.1994 die Satzung der Gemeinde Balje über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hörne beschlossen.

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hörne der Gemeinde Balje ergeben sich einschließlich der zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsgrundstücke aus der als Anlage beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:2000.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

(1) Die Bebauung in dem in § 1 aufgeführten Gebiet wird nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch geregelt.

(2) Auf den einbezogenen unbebauten Außenbereichsgrundstücken ist ausschließlich eine Wohnbebauung zulässig.

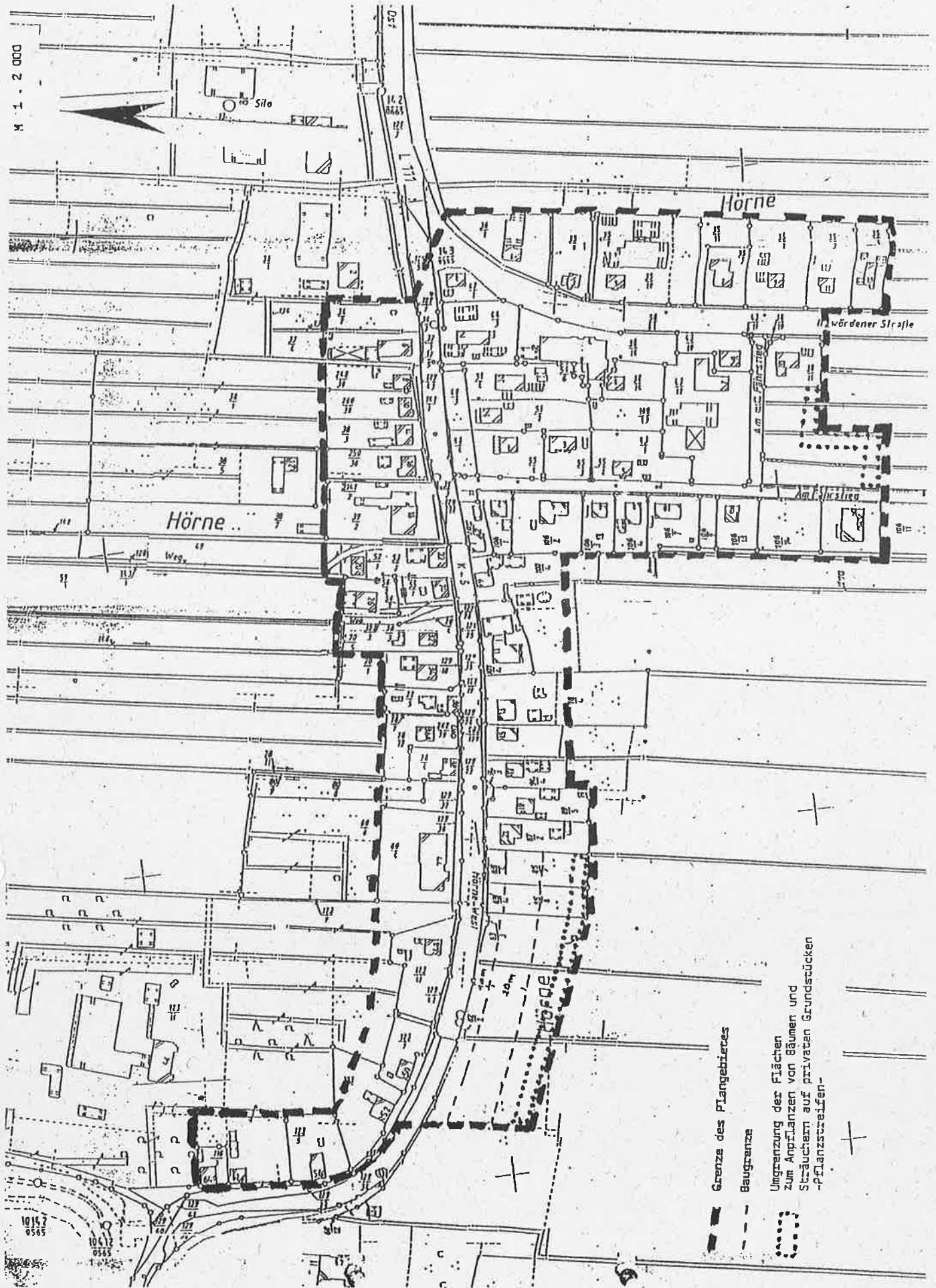
### § 3

Textliche Festsetzung:

Auf den festgesetzten Pflanzstreifen der Privatgrundstücke sind zu pflanzen

- mindestens zwei Erlen pro Grundstück,
- zusätzlich sind laubabwerfende Gartensträucher eigener Wahl zu pflanzen, die sich dem Charakter von Wildsträuchern anpassen, wie Feldahorn, Felsenbirne, Hartriegel, Gewöhnlicher Hartriegel, Kornelkirsche, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Kolkwitzie, Liguster-/Rainweidearten, Gemeine Heckenkirsche, Zierapfelarten, Falscher Jasmin, Traubenkirsche, Schlehe, Faulbaum, Johannisbeerarten, Wildrosenarten, Weidenarten, Spierstraucharten, Schneebeerarten, Fliederarten und Wolliger Schneeball.

M 1 : 2 000



Grenze des Plangebietes

Baugrenze

Umgrenzung der Flächen  
zum Anpflanzen von Bäumen und  
Sträuchern auf privaten Grundstücken  
-Pflanzstreifen-



§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Balje, den 16.10.1995

Gemeinde Balje

A. Grell  
Bürgermeisterin

H. Hagedorn  
stellv. Gemeindedirektor

Der Landkreis Stade hat im Anzeigeverfahren mit Verfügung vom 10.04.1995 (Az.: 61.06.7.4.1.-Ma/Sh-) Mängel festgestellt. Unter der Auflage, daß die Mängel bis zum Inkrafttreten der Satzung behoben sind, hat er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.

Bei den Mängeln handelt es sich um

- mangelnde Fertigung von Satzung und Plan als Gesamturkunde und
- fehlende Verfahrensvermerke.

Die Auflage ist inzwischen erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade tritt die Abrundungssatzung in Kraft.

Abrundungssatzung und Plan des Geltungsbereiches liegen mit der Begründung ab sofort im Büro der Gemeinde Balje, Bahnhofstraße 28, 21730 Balje, sowie der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf folgende Vorschriften des Baugesetzbuches wird hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf folgende Vorschriften des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch wird hingewiesen:

Auf die Satzungen nach § 4 Abs. 2a und 4 und § 7 sind die §§ 214 bis 216 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden. Für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach § 4 Abs. 2a ist unbeachtlich, wenn die Voraussetzung, daß die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind, nicht richtig beurteilt worden ist.

Balje, den 16.10.1995

Gemeinde Balje

A. Grell  
Bürgermeisterin

Hagedorn  
stellv. Gemeindedirektor